

Neues aus der Rechtsschutzversicherung Grundlagen und Beratung

Dr. Carla Burmann

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Gliederung

- I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?**
- II. Eintritt des Versicherungsfalles**
- III. Risikoausschlüsse**
- IV. mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit**
- V. Regress des Rechtsschutzversicherers**
- VI. Sonstiges**

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?

1. Musterbedingungen des GDV

- (noch) relevante Bedingungswerke: ARB 75, 94, 2000, 2008 I und II, 2009, 2010, 2012 und nachfolgende
- aktuelle Musterbedingungen: ARB 2021 (Stand: August 2022)
- in der aktuellen Kommentarliteratur: (noch) ARB 2010, aber MAH VersR ARB 2021

2. Unternehmenseigene ARB der einzelnen Versicherer

- weichen zum Teil ganz erheblich von den Musterbedingungen des GDV ab
- (P) AGB-rechtliche Wirksamkeitskontrolle

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?

1. Musterbedingungen des GDV

- neue Vertragsart: Cyber-Privat als Ergänzung des Privat-Rechtsschutz

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

A

Im Privat-Rechtsschutz:

P

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Optional:

Cyber-Rechtsschutz als Ergänzung für den Privat-Rechtsschutz

CP

Sie haben Versicherungsschutz in Ihrem privaten Bereich im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten, ... *[ggf. unternehmensindividuell zu ergänzen]*).

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

A

Im Privat-Rechtsschutz:

P

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Optional:

Cyber-Rechtsschutz als Ergänzung für den Privat-Rechtsschutz

CP

Sie haben Versicherungsschutz in Ihrem privaten Bereich im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten, ... *[ggf. unternehmensindividuell zu ergänzen]*).

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

2.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)? A

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

**P U Ver
L Vk F**

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.).

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden; siehe 2.2.4)

P U Ver L

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach 2.2.4 versichert werden.)

Vk F

Optional:

für die Durchsetzung Ihrer vorbeugenden Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten, ... *[ggf. unternehmensindividuell zu ergänzen]*).

CP

(Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.)

Wir erstatten hier Kosten bis zu maximal ... EUR je Kalenderjahr.

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

Optional:

2.2.13 Aktiver Straf-Rechtsschutz

CP

für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten, ... [ggf. unternehmensindividuell zu ergänzen]) begangen wurden.

Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)

Wir erstatten hier Kosten bis zum maximal ... EUR je Kalenderjahr

Optional:

2.2.14 Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

CP

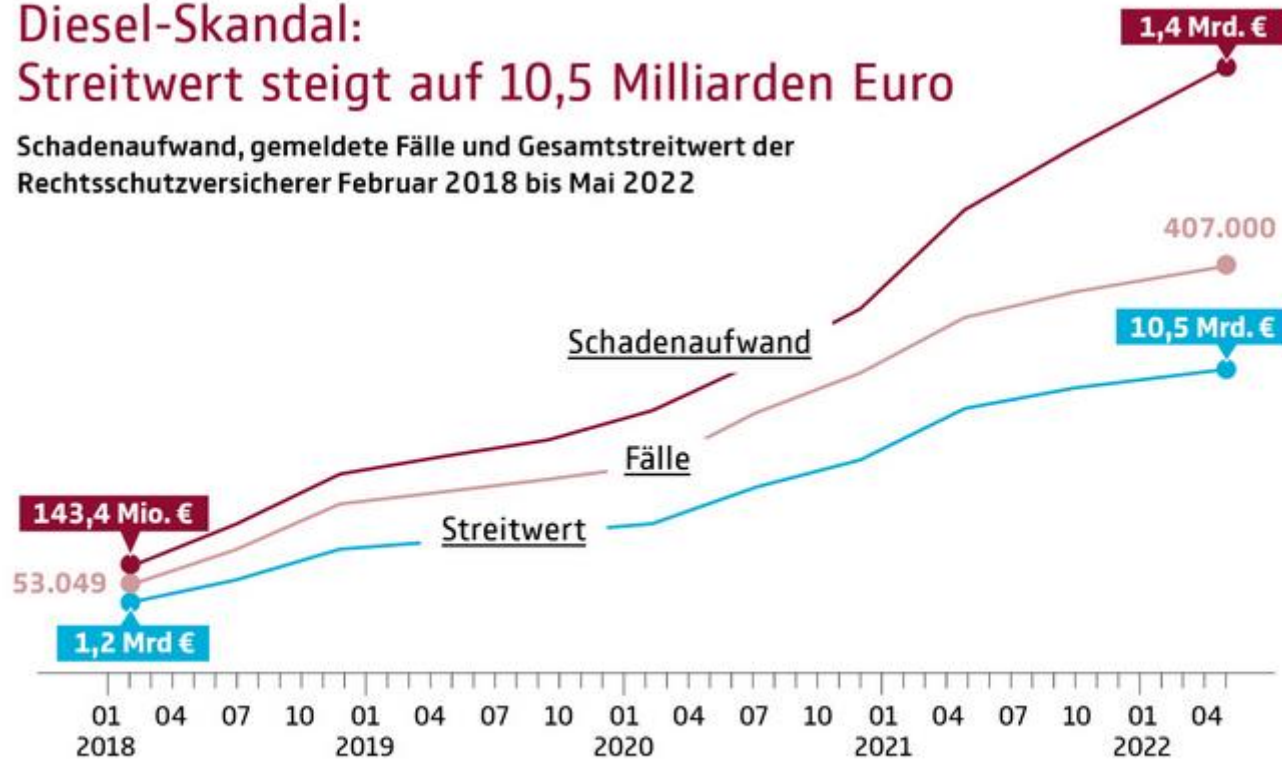
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten, ... [ggf. unternehmensindividuell zu ergänzen]) vorgeworfen wird (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.).

Wir erstatten hier Kosten bis zum maximal ... EUR je Kalenderjahr.

I. Aktuelle ARB oder: Was gibt es Neues vom GDV?

Diesel-Skandal: Streitwert steigt auf 10,5 Milliarden Euro

Schadenaufwand, gemeldete Fälle und Gesamtstreitwert der Rechtsschutzversicherer Februar 2018 bis Mai 2022



Quelle: GDV
© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



II. Eintritt des Versicherungsfalles

Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV

1. Versicherungsfall

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

b) Verstoßabhängiger Rechtsschutz

(c) Beratungs-Rechtsschutz

2. Wartezeiten

3. „Dauerrechtsschutzfall“ / mehrere Versicherungsfälle)

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im **Schadenersatz- Rechtsschutz** gemäß § 2a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in **allen anderen Fällen** von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. (...)

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

(3) Es besteht kein Rechtsschutz,

a) wenn eine **Willenserklärung oder Rechtschandlung**, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 c) **ausgelöst hat**;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- **einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis)**
- **einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung)**

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV

b) Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens-, Leasing- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags

- **über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder**
- **die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.**

Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

In allen übrigen Fällen der **wirkliche oder angebliche Beginn des Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften**

= verstoßabhängiger Rechtsschutz

- Für die Annahme eines den Rechtsschutzfall auslösenden Verstoßes genügt jeder **tatsächliche, objektiv feststellbare Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt.**

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

Drei-Säulen-Modell des Bundesgerichtshofs:

Vortrag des Versicherungsnehmers muss

- als **erste Säule** einen objektiven Tatsachenkern und nicht nur ein bloßes Werturteil enthalten. Der vorgetragene Tatsachenkern muss dabei die Beurteilung erlauben, ob der damit beschriebene Vorgang den zwischen den Parteien ausgebrochenen Konflikt jedenfalls mit ausgelöst hat, also geeignet gewesen ist, den Keim für eine (zukünftige) rechtliche Auseinandersetzung zu legen.
- Aus dem Vorbringen muss sich ein vom VN behaupteter Rechtsverstoß ergeben (**zweite Säule**),
- auf den der VN seine Interessenwahrnehmung stützt (**dritte Säule**).

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 25.02.2015, IV ZR 214/14 (r+s 2015, 193); „Gammagard“

- Erhebt der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung einen Anspruch gegen einen Dritten, ist für die Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung **allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet**. Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der Versicherungsnehmer seinen Anspruch herleitet.
- ausdrückliche Aufgabe der bisherigen Rspr. (BGH, Urteil vom 14.03.1984, IVa ZR 24/82 (VersR 1984, 530)) :

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 03.07.2019 – IV ZR 111/18 (r+s 2019, 461); „Solidarität“

- Für die zeitliche Festlegung des Rechtsschutzfalles gemäß § 14 (3) ARB 1975/95 ist auf denjenigen Verstoß abzustellen, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner anlastet. **Auf die prozessuale Parteirolle oder eine anderweitig begründete Unterscheidung zwischen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kommt es insoweit nicht an.**

- Auch insoweit darf es der Anspruchsgegner nach der Erwartung des Versicherungsnehmers nicht in der Hand haben, dem Versicherungsnehmer mittels seiner Behauptungen den Deckungsanspruch aus der Rechtsschutzversicherung zu entziehen.

(P) Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 05.07.2006, IV ZR 153/05 (r+s 2006, 449) „Fahrerlaubnisentziehungsfall“

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist

...

(c) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- **alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),**
- **die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,**
- **um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.**

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325); „Solidarität II“

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(4)(...)

b)

Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrages über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

Berufungsgericht (OLG Düsseldorf):

- § 4 Abs. 1 c ARB ist wegen des Einschubs „und den Gegner“ nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent und daher unwirksam
- § 4 Abs. 4 ARB nicht intransparent

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- bisherige Auslegung des § 14 Abs. 3 Satz 1 ARB 75/95, wonach es nur auf Tatsachen ankommt, mit denen VN sein Rechtsschutzbegehren begründet, lässt sich auf die konkrete Formulierung der Klausel hier nicht übertragen

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

... Zeitpunkt ..., in dem der VN, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

... Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Inhaltskontrolle überhaupt möglich wegen § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB?
 - bloße Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistungen festlegen, bleiben kontrollfrei
 - Das Hauptleistungsversprechen des Rechtsschutzes bei Eintritt eines Versicherungsfalles, welcher in einem Verstoß des VN oder eines anderen gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften besteht, ist in § 4 (1) Buchst. c) Satz 1 ARB bereits so beschrieben, dass damit der wesentliche Vertragsinhalt bestimmt werden kann

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Inhaltskontrolle überhaupt möglich wegen § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB?
 - diese Leistungsbeschreibung reicht aus, um einen wirksamen Vertrag anzunehmen
 - Dagegen modifiziert die nachfolgende Bestimmung, dass bei der Festlegung des Versicherungsfalles auch auf den Tatsachenvortrag des Gegners des VN im Ausgangsstreit abzustellen ist, den Anspruch auf Versicherungsschutz, weil dies gegebenenfalls zu einer zeitlichen Vorverlagerung des Versicherungsfalles in einen nicht versicherten Zeitraum führen kann.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- unangemessene Benachteiligung des VN, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB
 - eine solche unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- In der Rechtsschutzversicherung verpflichtet sich der VR, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN oder Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen (§ 125 VVG).
- Auch wenn das Versicherungsvertragsgesetz den Vertragsparteien hinsichtlich des Umfangs des Leistungsversprechens keine Vorgaben macht, besteht das Wesen des Vertrages im Versprechen einer Unterstützung der Interessenwahrnehmung des VN, der daran zu Recht eine **Solidaritätserwartung** knüpft.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- der Einwand, die Berücksichtigung des gegnerischen Vortrag sei deshalb angemessen, weil VN ohnehin gehalten sei, seinem Rechtsschutzversicherer den gesamten für seine Interessenwahrnehmung maßgeblichen Sachverhalt einschließlich der Einwendungen des Gegners vorzutragen, greift nicht
 - Bestimmung des Versicherungsfalles von der Prüfung der Erfolgsaussichten der vom VN beabsichtigten Interessenwahrnehmung zu unterscheiden
- keine Vermengung der beiden Fragen

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Regelung auch nicht deshalb interessengerecht, weil sie Zweckabschlüssen vorbeugt

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Regelung bei Streichung der Worte „und den Gegner“ wirksam
 - keine Transparenzbedenken
 - keine Einschränkung der Drei-Säulen-Theorie

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(4)(...)

b)

Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrages über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Klausel ist wirksam
 - Die Platzierung der Klausel ist sachgerecht
 - weder wird der durchschnittliche VN hiervon überrascht (§ 305 c Abs. 1 BGB) noch das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) verletzt

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- die Platzierung der Klausel ist sachgerecht

- aus dem Urteil v. 4.7.2018 (IV ZR 200/16, r+s 2018, 425) über die mangelnde Transparenz der Vorerstreckungsklausel ergibt sich nichts Anderes.
 - Der Senat hat dort nicht beanstandet, dass auch die Vorerstreckungsklausel nicht bei den Bestimmungen über Leistungsausschlüsse, sondern im Paragrafen über die Voraussetzungen des Deckungsanspruchs geregelt war.
 - Er hat vielmehr lediglich angenommen, die von der Vorerstreckungsklausel vorausgesetzte Ursächlichkeit einer Willenserklärung oder Rechtshandlung für den späteren Verstoß iSv § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ARB 2008 sei nicht klar und durchschaubar beschrieben

II. Eintritt des Versicherungsfalles

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“

- Klausel auch nicht intransparent

- der durchschnittliche VN kann erfassen, dass der Ausschluss allein die Fälle betrifft, in denen ein Widerruf oder Widerspruch nur noch dann wirksam erklärt werden kann, wenn die betreffende Belehrung mangelhaft war, und der VN diesen Standpunkt – jedenfalls dem Rechtsschutzversicherer gegenüber – zur Begründung seines Deckungsverlangens auch einnimmt.

- keine Zufallsergebnisse

III. Risikoausschlüsse

Überblick

1. Vorsätzliche Herbeiführung, § 3 Abs. 5 ARB 2010
2. Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010

III. Risikoausschlüsse

Vorsätzliche Herbeiführung, § 3 Abs. 5 ARB 2010

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(5) soweit in den Fällen des § 2a) bis h) ein **ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht**. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

III. Risikoausschlüsse

Vorsätzliche Herbeiführung, § 3 Abs. 5 ARB 2010

- Manipulierter Unfall? Vorgetäuschte Entwendung eines Fahrzeuges?
 - Deckungszusage durch den VR oft nur unter Rückforderungsvorbehalt
 - ggf. Regress des Versicherers
 - Beweislast bei VR
 - keine Beweislasterleichterungen für VR, insbesondere keine Bindungswirkung des Hauptsacheverfahrens

III. Risikoausschlüsse

Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010

Straf-Rechtsschutz, § 2 i) ARB 2010

(P) Rückforderung des Rechtsschutzversicherers

III. Risikoausschlüsse

Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010

4.9 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

4.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens. **Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich** begangen haben, sind Sie **verpflichtet uns die Kosten zu erstatten**, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

4.9.2 eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. **Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.**

III. Risikoausschlüsse

Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010

BGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – IV ZR 324/19 (r+s 2021, 398)

bisher umstritten,

- ob der Vorwurf, der Versicherungsfall stehe in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat, im Deckungsprozess zu klären ist und
- ob anderenfalls der VR bis zu einer anderweitigen Klärung vorläufig leistungsfrei oder leistungspflichtig ist,

III. Risikoausschlüsse

Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010

BGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – IV ZR 324/19 (r+s 2021, 398)

BGH:

- das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat als Voraussetzung des Leistungsausschlusses nach Ziffer 5.5 Satz 1 ARB ist im Deckungsprozess endgültig zu klären
- eine vorläufige Leistungspflicht des VR besteht nicht
- VR ist für die Voraussetzungen des Risikoausschlusses darlegungs- und beweisbelastet
- der Risikoausschluss ist nicht bereits dann zu verneinen, wenn der VN/Versicherte die Begehung einer vorsätzlichen Straftat substantiiert bestreitet

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **mutwillig** ist. **Mutwilligkeit** liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid

(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Absatz 5 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

Stichentscheid

Schiedsgutachterverfahren

- Nach Fälligkeit des Versicherungsanspruchs
- Unverzüglich (2-3 Wochen)
- Unter Angabe von Gründen

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

Stichentscheid	Schiedsgutachterverfahren
<ul style="list-style-type: none"> - VN-RA - Auf Kosten des Versicherers - Entscheidung für beide Teile grds. bindend - VR kann VN Frist von min. 1 Monat zur Unterrichtung des RA setzen, bei fruchtlosem Fristablauf: kein Versicherungsschutz - Hinweispflicht des VR hinsichtlich Rechtsfolgen des Fristablaufs 	<ul style="list-style-type: none"> - von RAK beauftragter Rechtsanwalt - Kosten trägt grundsätzlich die unterliegende Partei (außer Kosten des VR) - Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens besteht Versicherungsschutz für fristwahrende Maßnahmen - Leitet VR Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats ein, gilt Leistungspflicht als festgestellt

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

- Kläger verlangt vom beklagten RSV
 - Deckung für die außergerichtliche und erstinstanzliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen gegenüber BMW auf Rückabwicklung des Erwerbs eines BMW 118d mit einem N47-Euro5-Motor vom März 2015
 - sowie die Erstattung der Kosten eines angeblich erstellten Stichtentscheids.

- Kl. behauptet, das Fahrzeug weise eine unzulässige Abschaltvorrichtung auf, namentlich eine Erkennung von Prüfungssituationen und ein sog. Thermofenster auf

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

- Argumentation der Beklagten:
 - vorgerichtliche Interessenwahrnehmung = mutwillig
 - Mutwillig ist gemäß § 114 Abs. 2 ZPO eine Rechtsverfolgung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.
 - Gilt ebenso für Rechtsschutzdeckung
 - erstinstanzliche Rechtsverfolgung = keine hinreichende Aussicht auf Erfolg

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

- Argumentation der Beklagten:
 - erstinstanzliche Rechtsverfolgung = keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
 - Auch hier: Voraussetzungen des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO entscheidend
 - (rechtlicher) Standpunkt des Versicherungsnehmers muss nach den von ihm aufgestellten Behauptungen und den ihm bekannten Einwänden des Gegners zumindest vertretbar sein; es muss mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Erfolges bestehen
 - es muss zumindest möglich sein, dass der Versicherungsnehmer den Beweis der von ihm zu beweisenden Tatsachen mithilfe zulässiger und geeigneter Beweismittel zu führen vermag
 - **vorweggenommene Beweiswürdigung in eng begrenztem Rahmen zulässig!**

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

- Bei der Prüfung der Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht ist auf den Zeitpunkt der sog. Bewilligungsreife abzustellen
- = Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten

§ 114 Satz 1 ZPO:

- Erfolgsaussicht darf bei ungeklärten oder umstrittenen Rechtsfragen nicht verneint werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 20. April 1994 – IV ZR 209/92 – r+s 1994, 342 [343]).
- Verneint werden darf gegen die Erfolgsaussicht im Umkehrschluss, wenn eine Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist (vgl. BeckOK ZPO/Reichling, Stand: 1. März 2022, ZPO § 114 Rn. 30.1; Musielak/Voit/Fischer, Zivilprozessordnung, 19. Aufl. 2022, § 114 ZPO, Rn. 20).

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

(P) bestehende höchstrichterlichen Rechtsprechung

„Bei der Entscheidung, ob bezogen auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife Deckung zu gewähren gewesen wäre, **sind künftige denkbare im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu der Frage unerheblich**, ob Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der RL 2007/46/EG (1) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 eine drittschützende Wirkung zukommen kann“

IV. Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 12.05.2022 – 16 U 53/22

- letztinstanzlich entscheidende Gerichte wie der BGH als Revisionsgericht sind (im Gegensatz zu Instanzgerichten) zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind, wenn sie von der EuGH Rechtsprechung abweichen wollen (§ 267 Abs. 3 AEUV),
- bei der Frage, ob eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, kommt es nur auf die Entscheidung des BGH an, solange der EuGH nicht tatsächlich abweichend entschieden hat.

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

Überblick

1. gegen den Versicherungsnehmer
2. gegen den vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

1. Gegen den Versicherungsnehmer

auch nach **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)** weiterhin offen: **(P) Prozessführungsbefugnis:**

- Kompositversicherer oder Schadenabwicklungsunternehmen?
- Kann § 126 Abs. 2 Satz 1 VVG im Aktivprozess des Kompositversicherers direkte oder entsprechende Anwendung finden?

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

Akteneinsichtsrecht des Rechtsschutzversicherers

- nach der ganz überwiegenden Rechtsprechung zu bejahen
- vgl. aktuell: Schneider, NJW 2021, 2173 Rn. 26 ff. und NJW 2022, 2161 Rn. 17.

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

= Wer ist eigentlich Rückzahlungsschuldner?

- Kl. = Rechtsschutzversicherer der Eheleute K.
- Die Beklagte vertrat die VN in einem mit Kostendeckung der Klägerin geführten Rechtsstreit gegen eine Bank. Dieses Verfahren wurde durch Vergleich beendet, nachdem die Verfahrenskosten gegeneinander aufgehoben wurden und die Bank den dortigen Klägern/Versicherungsnehmers die Hälfte ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten erstattete.

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- Die Justizkasse erstattete an die Beklagte als Prozessbevollmächtigte die nicht verbrauchten Gerichtskosten. Die Beklagten rechneten gegenüber der Klägerin ab, wobei sie gegen die auszukehrende Gerichtskostenerstattung namens der Versicherungsnehmer die Aufrechnung wegen der von den Versicherungsnehmern an die Kanzlei gezahlten Anwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit gegenüber der Bank und für die Korrespondenz mit der Klägerin erklärten. Hierfür hatte die Klägerin eine Kostendeckung abgelehnt.
- Die Klägerin akzeptierte daher diese Verrechnung nicht und erhob Klage auf Auszahlung.

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- Anspruch aus § 86 Abs. 1 VVG i.V.m. §§ 675 Abs. 1, 667 BGB (+)
- Auszahlung der Gerichtsgebühren = Leistung der Gerichtskasse an die VN
 - Stellung des Anwalts insoweit mit einer Zahlstelle vergleichbar; erhält Rückerstattung nach § 29 Abs. 4 KostVfG für VN
 - Kostenschuldner der Gerichtskosten = VN
 - Einzahlung der Gerichtskosten durch Klägerin beruht auf Verpflichtung aus Versicherungsvertrag; eine Zahlungspflicht der Klägerin ggü. dem Gericht besteht nicht

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- Herausgabeanspruch des VN aus § 667 BGB gegen die Beklagte stellt einen Ersatzanspruch nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG und geht daher auf den Versicherer über
- (P) Quotenvorrecht der VN?
→ bisher umstritten

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- Quotenvorrecht soll VN ermöglichen, seinen entstandenen Schaden vollständig zu befriedigen, soweit die Ansprüche kongruent sind
- dabei ist nicht auf den gesamten Schaden abzustellen, sondern nur der Schaden des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, der adäquat den Gefahren ist, gegen die er sich durch den Versicherungsvertrag versichert hatte
- hiervon sind jedoch Gerichtskostenüberzahlungen des VR zu unterscheiden
- Soweit sich Rückzahlungsanspruch gegen Gerichtskasse erleidet VN keine Vermögenseinbuße, vielmehr reduziert sich der Umfang der vom VR zu erbringenden Leistungen nachträglich

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- ob § 17 Abs. 9 ARB 2010 eine eigenständige Bedeutung zukommt, wenn es sich um Erstattungsansprüche des Versicherungsnehmers handelt, die keine Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG sind, kann dahinstehen

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- kein Erlöschen der Ansprüche der Klägerin durch Aufrechnung der Beklagten
- grundsätzlich Aufrechnung des RA mit eigenen Gebührenansprüchen gegen den VN möglich; §§ 406, 407, 412 BGB
- hier aber: Gebührenansprüche der Beklagten durch Zahlung der VN erloschen
- Beklagten hat allein eine Aufrechnung mit gegen die Klägerin gerichteten Ansprüchen der VN aus dem Versicherungsvertrag erklärt
 - unwirksam
 - Mit der Forderung eines Dritten kann der Schuldner auch mit dessen Einwilligung nicht aufrechnen

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)

- die Entscheidung traf in der Literatur auf durchaus kritische Reaktionen:
 - N. Schneider NJW-Spezial 2021, 507
 - Graf/Johannes VersR 2021, 1372

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

= Verletzung von Beratungspflichten durch den Rechtsanwalt

Grundsätzlich

- umfassende und möglichst erschöpfende rechtliche Beratung mit Orientierung an der aktuellen höchstrichterlichen Rspr.
- Darlegung von Zweifeln und Bedenken, zu denen die Sach- oder Rechtslage Anlass gibt, sowie von möglichen mit der Einleitung eines Rechtsstreits verbundene Risiken
- erscheint eine beabsichtigte Klage **wenig aussichtsreich**, muss der rechtliche Berater hierauf sowie auf die damit verbundenen Gefahren hinweisen

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

Grundsätzlich

- erscheint nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage eine **beabsichtigte Klage nahezu sicher oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit als aussichtslos**, so muss der Anwalt auf den damit verbundenen Grad der Gefahr eines Prozessverlustes hinweisen
- Für die Beratung und das Vorgehen des RA kommt es mithin entscheidend darauf an, inwiefern das Begehren des Mandanten nach der Rspr. und Fachliteratur voraussichtlich Erfolg versprechend sein wird
- Der RA hat seinen Mandanten stets auch über das Kostenrisiko zu belehren

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

- (P) Modifizierung der Pflichten des RA durch Deckungszusage?
- (P) anspruchsausschließendes/minderndes Mitverschulden des VR? (so Grams, BRAK-Mitteilungen 04/2011, 195)
- (P) Auswirkungen der Deckungszusage auf die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhalten?
- (P) Schaden des VN?

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

- Kl. (RS-VR) verlangt von den beklagten Rechtsanwälten Schadenersatz aus übergegangenem Recht
- Begründung: Führen von aussichtslose Rechtsstreitigkeiten
 - zugrundeliegende Fälle: Anlegerklagen gegen Finanzdienstleister
 - die Bekl. hätten vor Klageerhebung sowie der Einlegung von späteren Rechtsmitteln erkennen müssen, dass die Ansprüche aufgrund von unzureichende Güteanträgen verjährt waren
 - die Bekl. hätten den VN der Kl. von den Klagen beziehungsweise von der Einlegung von Rechtsmitteln abraten müssen

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

- kein Ausschluss weil Schadenabwicklungsunternehmen die Deckungsanfrage geprüft habe
- RS-VR kann eine Deckungszusage ablehnen, wenn die Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe (§ 128 VVG, § 3 a ARB 2010)
- aber: keine Rechtspflicht zur Ablehnung

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

- Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung gilt gleichermaßen gegenüber Mandanten mit und ohne Rechtsschutzversicherung
- wenn schuldhafte Pflichtverletzung in Form nicht ordnungsgemäßer Beratung: wie hätte sich der Mandant im Fall pflichtgemäßer Beratung verhalten?
 - Die Beweislast liegt nach § 287 ZPO beim klagenden RSV
 - liegt (nur) eine einzige verständige Entscheidungsmöglichkeit des Mandanten nahe, Vermutung eines beratungsgerechten Verhaltens (= Anscheinsbeweises)
 - sofern bei pflichtgemäßer Aufklärung mehrere gleichsam erfolgsversprechende Alternativen in Betracht kommen: kein Anscheinsbeweis

V. Regress des Rechtsschutzversicherers

2. Gegen den Rechtsanwalt

BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)

Kostenrisiko relevant:

- Bei gemindertem Kostenrisiko ist Mandant eher bereit, einen Rechtsstreit auch mit nur geringen Erfolgsaussichten zu führen
- Bei Vorliegen einer bestandsfesten (!) Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers, reichen ggf. auch **ganz geringe** Erfolgsaussichten damit Mandant einen Rechtsstreit führt/fortsetzt aber: selbst eine bestandskräftige Deckungszusage hat keine Auswirkung auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises, wenn eine (ggf. weitere) Rechtsverfolgung **objektiv aussichtslos** ist

VI. Sonstiges

(P) Kürzungen bei der Höhe der Abrechnung der Anwaltstätigkeit

(vgl. BGH, Urteile vom 11.4.2018 – IV ZR 215/16 – r+s 2018, 297 und vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14 – r+s 2015,604)

- RS-VR ist verpflichtet, den VN von Gebührenansprüchen seiner Anwälte freizustellen
- VR kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er dem VN Kostenschutz für einen etwaigen für einen etwaigen Gebührenprozess zwischen dem VN und seinem RA zusagt
- Deckungsklage des VN ist als derzeit unbegründet abzuweisen

VI. Sonstiges

(P) Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister?

„Dabei treten wir für die grundsätzliche Erlaubnis zur Rechtsberatung durch einen eigenen Erlaubnistatbestand im Rechtsdienstleistungsgesetz ein. Anwälte behalten das Monopol für gerichtliche Auseinandersetzungen. Die vor- und außergerichtliche Beratung würde aber liberalisiert. Dies wird auch zu einer Entlastung der Justiz führen, weil die meisten Menschen ihre Probleme dann bereits im Vorfeld lösen werden.“

<https://versicherungswirtschaft-heute.de/politik-und-regulierung/2022-08-09/arag-chef-renko-dirksen-monopole-und-das-festhalten-an-analoger-kameralistik-bugsieren-den-deutschen-rechtsstaat-ins-abseits/> Artikel vom 9. August 2022, abgerufen am 13.11.22

VI. Sonstiges

(P) Deckungsabfindung (vgl. *Armbrüster, VersR 2022, 1197*)

coming soon - Versicherungsrecht Aktuell, 7. Dezember 2022 😊

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

carla.burmann@stobbe.de

+49 511 – 340 96 30

www.stobbe.de